

Stellungnahme des Magistrates zum Antrag FA/2023-488 aller Fraktionen „Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der bzgl. außertariflichen Zahlungen und Zulagen an Mitarbeiter und Höhergruppierungen gebildete Akteneinsichtsausschuss erhält zu seiner Beratung und Vertretung gegenüber dem BM/Magistrat einen Rechtsbeistand.*
- 2. Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses wird beauftragt und bevollmächtigt, eine Fachkanzlei seiner Wahl zu beauftragen, wobei der Stundensatz bei seiner Vergütung nach Zeitaufwand 300,00 € (netto, d.h., ohne Auslagen und Mehrwertsteuer) nicht überschreiten darf.*

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrter Damen und Herren Stadtverordnete,

gem. § 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) überwacht die Stadtverordnetenversammlung die laufenden Tätigkeiten der Verwaltung und des Magistrates. Zu diesem Zweck steht es der Stadtverordnetenversammlung über einen Akteneinsichtsausschuss zu, Einblick in bestehende Unterlagen und Akten hinreichend abgegrenzter abgeschlossener Angelegenheiten zu erhalten. Der Magistrat ist daran interessiert, dass die Stadtverordnetenversammlung dieser Aufgabe auch adäquat gerecht werden kann und trägt über die Bereitstellung vollständiger Unterlagen zur erfolgreichen Arbeit des Ausschusses maßgeblich bei.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einsichtnahmen des aktuell tagenden Akteneinsichtsausschusses in erheblichem Umfang personenbezogenen Daten und vertrauliche Informationen beinhalten. Um einerseits eine inhaltliche Aus- und Rücksprache zwischen den Mitgliedern des Ausschusses untereinander, andererseits auch zwischen den Mitgliedern und dem Vertreter des Magistrates zu ermöglichen, tagt der Ausschuss teilweise in „nichtöffentlicher Sitzung“.

Ziel der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen ist analog zu § 52 HGO in erster Linie nicht die Vertraulichkeit des gesprochenen Worts, sondern vielmehr die Gewährleistung von Vertraulichkeit von Informationen, deren Bekanntwerden beteiligten Dritten oder der Gemeinde selbst Schaden zufügen kann, vgl. Bennemann/Teschke, S. 11, RN 28a.

Der Magistrat steht daher auch in der Mitverantwortung dafür, dass, selbst in der aktuell teils emotionalen und aufgeheizten politischen Debatte, die Rechte Dritter und die Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben.

Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass Erkenntnisse des Akteneinsichtsausschusses, welche über den Abschlussbericht der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben werden, zu weiteren kommunalrechtlichen, dienstrechtlichen oder schlimmstenfalls auch strafrechtlichen Verfahren führen können. Im Interesse der Rechtssicherheit nachgelagerter Verfahren ist es daher unumgänglich, den rechtlich vorgegebenen Arbeitsrahmen des tagenden Ausschusses einzuhalten.

Die Stadt Raunheim unterhält im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kommunen kein eigenes Rechtsamt, sondern bedient sich seit mehr als 20 Jahren zur Gewährleistung der

Rechtssicherheit in komplexen Fragen einer externen Anwaltskanzlei. Seitens des Magistrates wurde die Kanzlei gebeten, einen Fachanwalt der Hessischen Gemeindeordnung für die ersten Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses zur Verfügung zu stellen, um insbesondere den Ablauf der ersten Sitzungen zu verfolgen und bei rechtlichen Bedenken seinerseits frühzeitig Hinweise geben zu können. Der Magistrat geht davon aus, dass städtische Bedienstete und als solche zu behandelnde externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen haben, § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO in Verbindung mit §§ 52 Abs. 1 Satz 4 und § 62 Abs. 5 Satz 1 HGO.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der HGO vom 07.05.2020 in § 52 Abs. 1 letzter Satz HGO mit dem Ziel der Rechtssicherheit in der Umsetzung von Beschlüssen ausdrücklich zugelassen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in nichtöffentliche Sitzungen einbezogen werden können.

Darüber hinaus lässt § 8c Abs. 1 vorletzter Satz HGO ausdrücklich die Teilnahme von Sachverständigen an Gremiensitzungen zu. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, vgl. Bennemann/Teschke, S. 12, RN 29 letzter Absatz.

Eine Teilnahme der beauftragten Kanzlei an den Sitzungen des gebildeten Ausschusses stellt daher nach Ansicht des Magistrates kein Verstoß gegen die HGO dar und würde darüber hinaus die Effizienz der Arbeitsweise des Ausschusses deutlich fördern, weil er durch die Beratung des Magistrats und des Ausschusses in Rechtsfragen beantworten kann.

Der vorliegende Fraktionsantrag bringt das Verhältnis von Verwaltung und Magistrat auf der einen Seite und der Stadtverordnetenversammlung bzw. des von ihr gebildeten Akteneinsichtsausschusses auf der anderen Seite leider völlig zu Unrecht in die Nähe eines Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens. Weder ist der gebildete Ausschuss eine ermittelnde Instanz, noch gilt es seitens der verfahrensbeteiligten städtischen Organe eine Anklage oder eine hierzu passende Verteidigung aufzubauen. Die Darstellung des Fraktionsantrages, der Magistrat würde sich in der Sitzung durch die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters zum Nachteil des Ausschusses beraten lassen, ist gemäß erfolgter Darstellung umfänglich zurückzuweisen.

Nach Einschätzung obliegt es einer Abstimmung zwischen Ausschuss und Magistrat, ob und welchem Umfang Fragen des Ausschusses über den Magistrat durch eine Kanzlei beratend beantwortet werden bzw. auf Antrag beantwortet werden sollen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird dieses Vorgehen zumindest von Seiten des Magistrates begrüßt.

Gem. § 50 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht auf Einsicht in die Akten der Verwaltung und des Magistrates. Der Magistrat hat hierzu umfänglich und vollständig Einsicht im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben zu gewähren. Sollten Fragestellungen mit Bezug auf Art und Umfang der Einsicht seitens der Mitglieder des Ausschusses entstehen, so besteht die Möglichkeit, diese Fragen über die vorhandenen Vertragskanzlei zu beantworten und im Zweifel ebenfalls, die Kommunalaufsicht oder die kommunalen Verbände um eine Stellungnahme anzufragen.

Das Recht auf Einsicht in die Akten hat auch immer nur der tagende Ausschuss als solches, keine einzelnen Mitglieder oder der Vorsitzende jeweils für sich. Fragestellungen zu rechtlichen Themen müssten daher immer im Ausschuss beraten werden, was ebenfalls die Nutzung der bestehenden Rückfragemöglichkeiten über die Vertragskanzlei mehr als sinnvoll und wirtschaftlich erscheinen lässt.

Ausschließlich der Magistrat führt die Geschäfte der Gemeinde. Es ist nach der HGO nicht vorgesehen, dass Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse Aufträge im Namen der Stadt erteilen oder Leistungen auf Rechnung der Stadt in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung des Antrages durch den Magistrat führt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Fraktionen hinsichtlich einer einseitigen Vertretung des Magistrates im Akteneinsichtsschuss falsch eingeschätzt wurde, was durchaus auch auf eine mangelnde aktive Kommunikation seitens des Magistrates zurückzuführen sein könnte.

Die beantragte Vorgehensweise zu Beschlussvorschlag 2) wird seitens des Magistrates wirtschaftlich für absolut entbehrlich und in der gewählten Vorgehensweise für rechtswidrig eingeschätzt.